Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Juni 1950

Nummer 23

Datum	Inhalt			
15. 5. 1950	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes ül die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialism			
	in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 .	. 93		
	Berichtigung	. 93		
7. 6. 1950	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhe	in-		

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949.

Vom 15. Mai 1950.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen, die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 u. 5 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 für die Anwendbarkeit des Gesetzes erforderlich sind, soll der Rentenversicherungsträger in jedem Falle erst nach Anhörung des für den Wohnsitz des Verfolgten bzw. der Hinterbliebenen zuständigen Amtes für Wiedergutmachung treffen.

§ 2

- (1) Die Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes werden auf Antrag festgestellt.
- (2) Der Antrag ist bei dem für den Wohnort zuständigen Versicherungsamt bzw. beim Knappschaftsältesten oder bei den Dienststellen der Bundesbahn zu stellen.

§ 3

Die Ersatzzeiten sind wie die Kriegsdienstzeiten nach § 1265 RVO. zu behandeln und bei den Versicherungszeiten nicht mitzuzählen.

δ 4

Für die Zeiten, für die Steigerungsbeträge gewährt werden, wird gem. § 4 der Verordnung über die Neuregeiung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) auch der Leistungszuschlag für Hauerarbeiten unter Tage gewährt.

§ 5

- (1) Die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden auch für Zeiten, in denen noch keine Versicherung bestanden hat, nach dem Versicherungszweig gewährt, dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung angehört hat.
- (2) Die Zeiten, für die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 6 gewährt werden, gelten auch als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

6

Soweit ein Anspruch auf Rentenleistung noch nicht besteht, gilt für die Feststellung der Ersatzzeiten und Verdiensteinbußen das Verfahren nach §§ 1445 Abs. 2 und 1459 RVO. entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraff.

Düsseldorf, den 15. Mai 1950.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen: Arnold.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Menzel.

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Halbfell.

-- GV. NW. 1950 S. 93.

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78).

In § 24 d) muß in Zeile 2 hinter "§ 46 Abs. 3" ein Komma gesetzt werden.

In § 47 Abs. 2 Zeile 3 muß hinter "befähigt sein muß" ein Komma gesetzt werden.

- GV. NW. 1950 S. 93.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva	
		derungen gegen- der Vorwoche	·			Veränderung über der V	en gegen- orwoche
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*)	5 066	— 63 221	Grundkapital		65 000		
Postscheckguthaben	1	- 36	lungen		7 034		
Wechsel und Schecks	11 546	— 33 776	Einlagen	-	İ		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	90 500	+ 2000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einsch!. Postscheck-	000 000			
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung 454	879		ämter)*) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen			+ 21 830	-
b) angekaufte57	133 512 012 -19	5 — 195	Ländern	95	į	<u> </u>	
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	346 + 4		waltungen	154 624		— 20 723	
		716 + 4034	Besatzungsmächte .	14 381		623	
Beteiligung an der BdL	28 000		e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	75 280		- 26 271	
Sonstige Vermögenswerte	37 050	— 24 669	f) von ausländischen				
			Einlegern g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB	55		+ 1	
	ĺ		unterwegs befindliche Giroübertragungen	9_333	617 628	+ 7679	- 18 179
			Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen		_	_ 	— 72 621
			Sonstige Verbindlichkeiten		45 211		- 25 063
		÷	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	621 4505		(— 12 044)	
	#24.072.I	115.000	nen wechsem (051 4J3 <u>)</u>		` ` ` ` 	- 115 863
	734 873	— 115 863	-	. =	734 873		- 115 803
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissions im Durchschnitt des Monats Mai I	sgesetz Veränd 1950 den	erungen gegen Vormonat	Übrige ausweispflichtige Po	sitionen	ohne Bes	tand.	
Reserve-Soli 80 018 Reserve-Ist 80 018	;	+ 8 747 + 8 743	 *) Mindestreserven gem. § im Durchschnitt des Mona 	6 Emiss ts Mai	ionsgesetz 1950	Veränderun über dem V	gen gegen /ormonat:
-		, , , , , ,	Reserve-Soll		314 380 337 937	+ 17 - 1	
			Überschußreserven		23 557	— 19	034

Düsseldorf, den 7. Juni 1950.

Summe der Überschreitungen Summe der Unterschreitungen

Überschußreserven

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. (Unterschriften.)

24 569 1 012

23 557

- GV. NW. 1950 S. 94.

- 18 929 + 105

— 19 034